



Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Freien Waldorfschule Aalen e.V.

Präambel

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung des Vereins regelt die Arbeit sowie die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Geschäftsführung des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird vom Vorstand beschlossen und auf der Website des Vereins veröffentlicht, um Transparenz über die wesentlichen Abläufe im Verein zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung ist durch gegenseitiges Vertrauen und Transparenz geprägt. Die Geschäftsführung ist im Angestelltenverhältnis der Freien Waldorfschule Aalen e.V. tätig, sie übernimmt die Verantwortung dafür, dass in ihrem Aufgabenbereich, die Freie Waldorfschule Aalen e. V. geführt wird.

§ 1 Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

(1) Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des gesamten Vereins.

(2) Wahrnehmung der Finanzverantwortung des Vereins für die Bereiche Schule, Kindergarten und Verwaltung:

- Erhalt, Absicherung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einhaltung gesetzliche Bestimmungen und Pflichten (ordentliche Buchführung, Jahresabschluss, Vertragserfüllungen, etc.)

(3) Wahrnehmung von Personalverantwortung sowie Durchführung operativer und strategischer Führung:

- Personalgewinnung/-verwaltung/-entwicklung/-bindung/-einsatz
- Disziplinarische Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitern aus dem Bereich Verwaltung – Mitarbeiter/Personal-Gespräche, Abmahnungen, Kündigungen

(4) Durchführung von Absprachen/Klärungen von Mitglieder-Angelegenheiten.

(5) Steuerung und Koordination der internen Verwaltung:

- Schüler/Kindergartenverwaltung
- Finanz-/Personalbuchhaltung
- Küche und Hausmeisterei
- Kostenplanung und Überwachung
- Administration

(6) Durchführung von Kostenersatzverhandlungen, Zuschussbeantragung, Mittelbeantragung.

(7) Akquise von Fördermitteln.

(8) Allgemeine Vertragsgestaltung.

(9) Zusammenarbeit/Kommunikation mit Zuarbeit zu Ämtern, Behörden und weiteren Dritten.

- Statistik
- Schullastenausgleich
- Betriebskostenabrechnung

(10) Verantwortung für Grundstücke und Gebäude.

(11) Unterstellung:

- Die Geschäftsführung ist dem Vorstand der Freien Waldorfschule Aalen e. V. unterstellt.

(12) Überstellung:

- Die Geschäftsführung ist folgenden Bereichen überstellt:
 - Kindergartenleitung
 - Verwaltung (Sekretariat, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Personalstelle, Öffentlichkeit, IT, Küche und Hausmeisterei)
 - Freiwillige, Praktikanten, Honorarkräfte und Aushilfen

§ 2 Teilnahme der Geschäftsführung an den Vorstandssitzungen

(1) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, sie unterstützt und ist beratend tätig.

(2) Die Einberufung der Vorstandssitzungen ist im Vorfeld mit der Geschäftsführung abzustimmen. Dies betrifft insbesondere Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte der Sitzung.

(3) Die Geschäftsführung übermittelt den Mitgliedern des Vorstandes mindestens 2 Tage vor der Vorstandssitzung ihre Tagesordnungspunkte, Beschlussvorlagen sowie sonstige Anlagen.

§ 3 Berichtspflichten

(1) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand regelmäßig, in der Regel im Rahmen der Vorstandssitzungen, über den Stand der Geschäfte, insbesondere über etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen vom genehmigten Geschäfts- und Finanzplan.

(2) Die Geschäftsführung hat die Vorstände über wichtige Ereignisse oder Planungen unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

§ 4 Handlungsrahmen

(1) Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse entsprechend in §1 genannten Aufgaben und gemäß Unterschriftenregelung und Handlungsvollmacht. Die Geschäftsführung holt bei allen grundlegenden Geschäften die Zustimmung des Vorstandes ein. Als grundlegende Geschäfte gelten insbesondere:

- Rechtsgeschäfte entsprechend der Kompetenzregelung
- sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche nicht im Einklang mit den Vereinszielen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes stehen
- Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung

- Rechtsverbindliche Erklärungen, die für unseren Verein gegenüber Dritten oder intern vorgenommen werden
- Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, Dauermietverhältnissen und Bürgschaften
- Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlicher Verfahren
- Grundlegende Änderungen in der Organisation der Geschäftsstelle
- die Einstellung, Abmahnung, Entlassung sowie Vergütung der Angestellten

(2) Mit-Entscheidungsbefugnis in allen tätigkeitsrelevanten Bereichen und Gremien.

(3) Auflösung und Inkraftsetzung von Vertragsverhältnissen gemäß Unterschriftenregelung.

(4) Die Geschäftsführung kann Aufgabenübertragung oder Delegation vornehmen:

- Ü-Aufgabenübertragung: fachliche/sachliche/organisatorische Aufgaben ohne Entscheidungs- und Weisungsbefugnis, mit Informationspflicht des Ergebnisses an die Geschäftsführung, ggf. kann eine Entscheidungsbefugnis mit übertragen werden
- D-Delegation: Aufgabe wird übertragen mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnis und Rechenschaftspflicht an die Geschäftsführung.

§ 5 Abwesenheitsregelungen

(1) Urlaub und Dienstreisen ab 5 Arbeitstagen stimmt die Geschäftsführung mit dem Vorstand frühzeitig ab.

(2) Für den Fall einer längeren Abwesenheit vertritt der Vorstand die Geschäftsführung.

§ 6 Schriftverkehr

(1) Die Geschäftsführung führt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten des Schriftverkehrs nach innen und außen, sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand einzelne Vorgänge nicht an sich ziehen oder nach Maßgabe der Satzung dafür zuständig sind.

(2) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass sich der Verein nach außen professionell präsentiert und die Angestellten für ihren Schriftverkehr standardisierte Formatvorlagen nutzen.

(3) Einzelne Aufgaben und Vorgänge des Schriftverkehrs nach innen und außen kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an Angestellte des Vereins delegieren, jedoch nicht die Gesamtverantwortung für diesen Aufgabenbereich übertragen.

§ 7 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 22.04.2026 in Kraft.